



Gemeinderat

Auszug aus dem 12. Protokoll vom 02. Juni 2022

168 7.14.1 Allgemeines/Kantonaler Richtplan
Richtplananpassung 2022

Ausgangslage

Mit E-Mail vom 24. April 2022 richtete sich das Volkswirtschaftsdepartements an die Gemeinden mit der Einladung zur behördlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung 2022. Diese wird erstmalig digital über die E-Mitwirkung durchgeführt. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) erwartet die Anträge zur Mitwirkung bis zum Dienstag, 7. Juni 2022 via E-Mitwirkung. Letztmals wurde der kantonale Richtplan im Jahr 2018 angepasst.

Die Unterlagen gemäss Webseite des Kantons mit Stand 22. April 2022 umfassen (Zusatz):

- 1) Richtplantext
- 2) Richtplankarte
- 3) Erläuterungsbericht
- 4) Arbeitszonenbewirtschaftung – Arbeitshilfe
- 5) Umgang mit Fruchtfolgeflächen – Arbeitshilfe
- 6) Landschaftskonzeption– Bericht Analysephase
- 7) Handlungsbedarf Fliessgewässer– Technischer Bericht
- 8) Handlungsbedarf Fliessgewässer– Erläuterungsbericht
- 9) Wasserkraft – Erläuterungsbericht
- 10) Windenergienutzung – Synthesebericht
- 11) Windenergienutzung– Teil 1
- 12) Windenergienutzung– Teil 2
- 13) Hartsteinbruch Zingel, Seewen – Interessenabwägung

Die Kantone haben im Richtplan festzulegen, welche Landschaften besonders wertvoll und welche Gebiete für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind. Hierzu wurden die «Landschaftskonzeption des Kantons Schwyz» erarbeitet und wertvolle Schlüsselgebiete identifiziert. Die vier Schlüsselgebiete «Mythen», «Muotathal Sunnehalf», «Glattalp» und «Wägital» sollen nun als kantonal bedeutende und schützenswerte Landschaften in den Richtplan aufgenommen werden.

Weiter wurde auf Basis bundesgesetzlicher Vorgaben der Handlungsbedarf bezüglich Revitalisierung an Fliessgewässern erarbeitet. Dabei hat das Umweltdepartement die Interessen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an allen Gewässerabschnitten ermittelt, gewichtet und priorisiert. Aus dieser Planung gingen Gewässerabschnitte mit prioritärem Handlungsbedarf hervor, welche nun im Richtplan festgesetzt werden sollen.

Zudem hat der Bundesrat im Jahr 2020 den überarbeiteten Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) gutgeheissen. Da das FFF-Inventar im Kanton Schwyz – wie in verschiedenen anderen Kantonen ebenfalls – auf unvollständigen Bodendaten basiert, wurde der Kanton beauftragt, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Konkret ist festzulegen, in welchen Fällen beanspruchte Fruchtfolgeflächen wie zu kompensieren sind.

Die Energiestrategie 2050 des Bundes hat zum Ziel, den hohen Versorgungsstandard der Schweiz zu erhalten und die energiebedingten Umweltbelastungen zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen und das Verfahrensrisiko bei laufenden Vorhaben und Projekten

zu minimieren, sind entsprechende Massnahmen zeitnah im kantonalen Richtplan umzusetzen.

Bei der Wasserkraft sollen die Eignungsgebiete behördenverbindlich verankert sowie alle bisher genutzten Gewässerstrecken und Wasserkraftanlagen von nationalem und kantonalem Interesse im Richtplan bezeichnet werden. Analog der Wasserkraftnutzung sind auch für Windanlagen technisch grundsätzlich mögliche Gebiete im Richtplan auszuscheiden. Eine hierfür in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass der Kanton Schwyz über die drei geeigneten Standorte «Linthebene Süd», «Linthebene Nord» und «Hochstuckli Engestock» verfügt.

Arbeitszonenbewirtschaftung: Als Pendenz aus der vergangenen Revision des Raumplanungsgesetzes besteht der Auftrag zur Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung. Diese hat zum Ziel, die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen aus überkommunaler Sicht zu gewährleisten. Namentlich beinhaltet dies das Führen einer Übersicht der Arbeitszonen und das Betreiben eines Flächenmonitorings. Unternehmen sollen damit bei der Suche nach Arbeitszonen bzw. inneren Nutzungsreserven besser unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei der Entwicklung von Flächen mit hohem wirtschaftlichem Potenzial erleichtert. Die künftige Einzonung von Arbeitszonen wird mit der kommenden Richtplananpassung klar definiert.

Zeitgleich mit der öffentlichen Mitwirkung wird dem Bund die Richtplananpassung 2022 zur Vorprüfung unterbreitet. Nach Auswertung der Vernehmlassungs- und Vorprüfungsergebnisse wird der angepasste Richtplan vom Regierungsrat voraussichtlich im vierten Quartal 2022 erlassen, dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet und anschliessend dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Erwägungen

Allgemeines

Im Richtplantext sind die Anpassungen rot hinterlegt. Betreffend Landschaftskonzeption, Windenergie und Wasserkraft in der Richtplananpassung ist die Gemeinde Freienbach nicht direkt betroffen. Die Inhalte wurden in den drei Ressorts Raum und Umwelt, Tiefbau und Verkehr sowie Liegenschaften besprochen. Zum Richtplantext gibt es folgende Anträge und Hinweise (e-Rückmeldung):

B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung

Antrag 1: Der Text für das regionale AZ Schwerzi ist wie folgt anzupassen: B-5.3-04, Freienbach Schwerzi, streichen des Textteils in Klammer "~~inkl. Transformation im Bestand~~".

Begründung: Es ist noch keine Transformation absehbar. Dies ist als Vorgabe erst aufzuführen, wenn sich dies abzeichnen sollte.

V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen

Hinweis 1: Beim Eintrag Pfäffikon - Churerstrasse soll für die Ortsdurchfahrt gemäss TBA und ARE nicht mehr von einer Umgestaltung, sondern neu von einer Optimierung gesprochen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Formulierungen aus der Testplanung nicht geändert wurden und gehen davon aus, dass diese nach wie vor angestrebt werden. Falls durch die neue Wortwahl Klärungsbedarf besteht, bitten wir die kantonalen Ämter dies in der Koordinationsgruppe Testplanung aktiv einzubringen.

4.1 Fruchtfolgeflächen

Antrag 2: Es sollen lediglich Fruchtfolgeflächen (FFF) kompensiert werden, welche heute FFF Qualitäten besitzen. Nicht zu kompensieren sind damit Fruchtfolgeflächen (kartiert) auf Bauten, Strassen, Eisenbahnlinien, Gewässern, Revitalisierungen, Schutzzonen u.ä.

Begründung: Bauten, Strassen, Eisenbahnlinien und Gewässern sind im Ausgangszustand nicht FFF. In der Praxis wird darauf bisher nicht Rücksicht genommen, sondern nur der Perimeter der FFF Kartierung als Kompensationsfläche bezeichnet. Kompensiert werden sollten nur effektive FFF.

W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung

Antrag 3: Beschluss W-2.1.2b ist zu streichen.

Begründung: Bevor die Gemeinde die Klimaplanung des Kantons berücksichtigen können, ist diese zuerst zu Erstellen und mit der Gemeinde abzugleichen.

Im Richtplantext, sind Änderungen aufgeführt, für die eine Rückmeldung per elektronischem Tool nicht programmiert ist. Entsprechend sind folgende zusätzliche Anträge und Hinweise zu stellen:

Aktualisierung Siedlungsflächenbilanz (B-2 S.34):

Antrag 4: Die Reduktion SEG Arbeiten (-1ha) sowie Bauzonen rechtskräftig (-9ha) sind zur Nachvollziehbarkeit zu lokalisieren.

Begründung: In der Flächenbilanz werden neu Total -1 ha SEG Arbeiten und -9 ha Bauzonen rechtskräftig ausgewiesen. Es wird jedoch nicht ausgewiesen, welche Gemeinden/Flächen betroffen sind.

B-2.4 Räumliche Anordnung des Siedlungsgebiets (B-2 S.35)

Antrag 5: Anpassung des Beschluss B-2.4 neu: „Der neue Standort ist mit den Strassenkapazitäten abgestimmt und bietet eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung (Strassenkapazitäten, Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Gütern).

Begründung: Die gewählte Formulierung legt zu viel Gewicht auf den Einzelaspekt "Strassenkapazitäten", was die bedarfsgesteuerte Gesamtabwägung/Diskussion über eine flächengleiche Umlagerung von SEG, je nach Einzelfall, unnötig erschweren kann.

V-3.3.3 Busbahnhöfe (bzw. spezielle Bushaltestellen) S.103

Antrag 6: Der Bushof Pfäffikon (V-3.3.3-08) ist wie bisher mit Koordinationsstand Zwischenergebnis ZE aufzuführen.

Begründung: Aus der laufenden Planung Entwicklung Bahnhof sind keine Resultate ersichtlich, die eine "Festsetzung" begründen lässt. Im Gegenteil tauchen neue Fragen auf, die es zu klären gibt.

V-3.3.3 Busbahnhöfe (bzw. spezielle Bushaltestellen) S.103

Antrag 7: Die Textanpassung "Hinweis: Grundlagen seitens Gemeinde ausstehend" ist zu streichen.

Begründung: Nach Rückfrage beim ARE und AÖV konnte diese Pendenz nicht konkretisiert werden. Mit dem kommunalen Richtplan und mit der Testplanung liegt eine Gesamtsicht ähnlich einem Leitbild vor. Bevor Pendenzen im Richtplaneintrag der Gemeinde zugewiesen werden, sind diese mit der Gemeinde abzugleichen.

W-5 Deponien (S. 179)

Hinweis 2: Gemäss Rücksprache mit dem ARE sind Anpassungen zur Deponieplanung nicht in der Richtplananpassung 2022 möglich (momentan keinen Handlungsbedarf zur Anpassung Deponieplanung des Richtplans, zumindest nicht bis die überarbeitete Deponieplanung vorliegt).

Die Gemeinde erwartet jedoch, dass die bisher gestellten Anträge gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 452 vom 16. Dezember 2021 an das AfU und ARE berücksichtigt werden.

Es geht um die Deponie Tal, die wegen fehlender Erschliessungsmöglichkeiten aus der Richtplanung zu entlassen ist und um die Deponie Talweid inkl. Erweiterung, deren Koordinationsstände auf "Zwischenergebnis ZE" zurückzustufen ist, da neue Erkenntnisse vorliegen und wichtige Grundsatzfragen immer noch nicht gelöst sind. Diese Forderungen wurde bereits in der Richtplananpassung 2018 eingebracht, ohne damit Gehör zu finden. Hierzu haben in der Zwischenzeit auch Sitzungen mit den kantonalen Ämtern stattgefunden um die Ausgangslage zu klären. Im Gemeinderatsbeschluss wird auch auf die Dringlichkeit (neue Fachabklärung) nicht zuletzt auch aufgrund der weiteren in diesem Zusammenhang laufenden Aktivitäten hingewiesen:

- Petition zur Errichtung eines Landschaftsschutzgebietes Tal-Talweid -Weingarten-Joch (eingereicht 2018)
- Erarbeitung TZP Landschaftsschutz Tal (Deponie Tal nicht möglich) -Aufsichtsbeschwerde (eingereicht 2019)
- Schutzzonenplanung Gemeinde (Start 2022)

W-6.2.1 Planungsgrundsätze Siedlungsentwässerung

Antrag 8: Die kommunalen GEPs sollen alle rund 15 Jahre anstelle alle rund 10 Jahre nachgeführt und überarbeitet werden.

Ressort Raum und Umwelt

Das Ressort Raum und Umwelt ist durch die geplante Richtplananpassung nicht direkt betroffen. Das Tool zur Arbeitszonenbewirtschaftung ist bekannt und die Ergänzung im Richtplan nachvollziehbar.

Die Energie- und Klimaplanung soll erarbeitet werden. Die konkreten Ergebnisse sollen in die nächste Richtplananpassung einfließen, wogegen nichts einzuwenden ist.

Der Kanton Schwyz verfügt im gesamten Gebiet über Zugang zu stehenden Gewässern. Im Zusammenhang mit der anstehenden Energie- und Klimaplanung wird empfohlen, die Eignung einer thermischen Seewassernutzung zu prüfen.

Antrag 9: Die thermische Seewassernutzung ist im Rahmen der anstehenden Energie- und Klimaplanung zu prüfen.

Vom Ressort Tiefbau und Verkehr sowie vom Ressort Liegenschaften sind keine zusätzlichen Anträge oder Hinweise anzufügen.

Beschluss

1. Für die Möglichkeit der Mitwirkung zur Richtplananpassung 2022 wird gedankt.
2. Das ARE wird gebeten, die neun Anträge und zwei Hinweise gemäss den Erwägungen in der Richtplananpassung 2022 zu berücksichtigen.
3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird gebeten, bei Vorliegen der Mitwirkungsergebnisse die Gemeinde Freienbach entsprechend zu informieren.

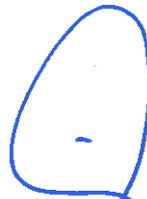
4. Zufertigung durch Protokollauszug an:

- a) @ Amt für Raumentwicklung, Bahnhofstrasse 14, Postfach 1186, 6431 Schwyz
- b) @ Alle Gemeinderäte (7-fach)
- c) @ Gemeindeschreiber
- d) @ Alle Abteilungsleiter (6-fach)
- e) @ Leiter Raum und Umwelt
- f) @ Leiter Tiefbau und Verkehr
- g) @ Leiter Liegenschaften
- h) @ Planungskommission
- i) @ Kommunikation
- j) Dossier Bau
- k) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Hans Stauffacher
Gemeinderat



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

Sped: 9. Juni 2022